

Brüssel, den 6. März 2017 (OR. en)

6857/17

CFSP/PESC 204 COARM 83

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 6. März 2017
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5696/17 CFSP/PESC 151 COARM 69

Betr.: Achtzehnter Jahresbericht gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

Die Delegationen erhalten anbei den Achtzehnten Jahresbericht gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, den der Rat auf seiner 3525. Tagung vom 6. März 2017 angenommen hat.

ACHTZEHNTER JAHRESBERICHT

GEMÄSS ARTIKEL 8 ABSATZ 2 DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS 2008/944/GASP DES RATES BETREFFEND GEMEINSAME REGELN FÜR DIE KONTROLLE DER AUSFUHR VON MILITÄRTECHNOLOGIE UND MILITÄRGÜTERN

EINFÜHRUNG

Der vorliegende Bericht hat die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates¹ in den Jahren 2015 und 2016 durchgeführten Maßnahmen zum Gegenstand. Bezüglich der Daten über die Ausfuhr konventioneller Waffen betrifft der Bericht das Jahr 2015.

Ferner enthält der Bericht nicht erschöpfende Informationen über Verbringungen von Verteidigungsgütern innerhalb der Union, die unter die Richtlinie 2009/43/EG zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern² fallen.

In den Jahren 2015 und 2016 haben die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, der 2008 den seit Juni 1998 geltenden Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren ersetzt hat, weiter umgesetzt.

_

¹ ABl. L 335 vom 13. Dezember 2008, S. 99-103.

² ABl. L 146 vom 10. Juni 2009, S. 1.

Im Jahr 2015 wurde insbesondere mit der Annahme von Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Juli 2015 zur Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP über Waffenexporte und zur Umsetzung des Vertrags über den Waffenhandel (ATT) die Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP abgeschlossen. Im Rahmen dieser Schlussfolgerungen wurde eine Bilanz der bereits erzielten und der eingeleiteten Fortschritte bei der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts der EU und des Vertrags über den Waffenhandel gezogen. Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Vertrags über den Waffenhandel.

Folgende Drittländer haben sich den im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP verankerten Kriterien und Grundsätzen offiziell angeschlossen: Albanien, Bosnien und Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Island, Kanada, Montenegro und Norwegen. Seit 2012 besteht ein spezifisches System für den Austausch von Informationen zwischen der EU und Drittländern, die sich dem Gemeinsamen Standpunkt angeschlossen haben.

Die Förderung wirksamer nationaler Waffenausfuhrkontrollen in ausgewählten Drittländern wurde 2015 und 2016 mit der Annahme des Beschlusses 2015/2309/GASP des Rates³ vom 10. Dezember 2015 über die Förderung wirksamer Waffenausfuhrkontrollen fortgeführt; dieser Beschluss ist seinerseits eine Folgemaßnahme zu dem Beschluss 2012/711/GASP des Rates⁴.

Auch die Sensibilisierungsmaßnahmen der EU in Bezug auf den Vertrag über den Waffenhandel wurden in den Jahren 2015 und 2016 durch zahlreiche Maßnahmen im Rahmen des Beschlusses 2013/768/GASP des Rates⁵ zur Förderung der Universalisierung und der wirksamen Umsetzung des Vertrags erheblich verstärkt. Da die Geltungsdauer des Beschlusses 2013/768/GASP des Rates im April 2017 endet, wird derzeit auf Ratsebene an den Folgemaßnahmen gearbeitet.

³ ABl. L 326 vom 11. Dezember 2015, S. 56-63.

⁴ ABl. L 321 vom 20. November 2012, S. 62-67.

⁵ ABl. L 341 vom 18. Dezember 2013, S. 56-67.

I. UMSETZUNG DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS 2008/944/GASP DES RATES

1. Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP

Der Gemeinsame Standpunkt stellt eine Weiterentwicklung des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren dar, den er im Dezember 2008 ersetzt hat. Er umfasst unter anderem die Ausdehnung der Kontrollen auf Waffenvermittlungstätigkeiten, Durchfuhrtransaktionen und immaterielle Technologietransfers sowie die Einführung strikterer Verfahren zur Förderung der Konvergenz der Ausfuhrpolitik der Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten setzen die Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts in ihren nationalen Ausfuhrkontrollregelungen um und müssen sicherstellen, dass ihre nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften dem Gemeinsamen Standpunkt entsprechen. Der Stand der einzelstaatlichen Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts ist der beigefügten Tabelle C zu entnehmen.

Verweigerungsmitteilungen und Konsultationen

Der Gemeinsamen Standpunkt sieht die Mitteilung der Verweigerung einer Genehmigung sowie Konsultationen vor, wenn ein Mitgliedstaat eine von einem anderen Mitgliedstaat zuvor verweigerte, im Wesentlichen gleichartige Transaktion prüft. Als Ergebnis der Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts der EU ist 2016 ein neues IT-System zur Unterstützung dieses Informationsaustauschs über Verweigerungen und zur Führung der zentralen EU-Datenbank für Verweigerungen und entsprechende Konsultationen eingeführt worden. Das neue System soll im Laufe der Zeit einen rascheren und umfassenderen Informationsaustausch unter allen nationalen, an der Waffenausfuhrkontrolle beteiligten Akteuren ermöglichen. Die Transparenz zwischen den Mitgliedstaaten gegenüber konkreten Endbestimmungsländern und Endverwendern wird durch dieses System noch weiter gefördert werden.

Die Zahl der 2015 eingegangenen Verweigerungsmitteilungen ist – aufgeschlüsselt nach Bestimmungsland und Kategorie der Militärgüterliste – in Zeile d der beigefügten Tabelle AI angegeben; die Zahl der Konsultationsersuchen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten ausgegangen sind bzw. an sie gerichtet wurden, sowie die Zahl der Konsultationen nach Bestimmungsland sind in den Tabellen BI bzw. BII wiedergegeben.

2. Benutzerleitfaden

Der Benutzerleitfaden ist ein überaus wichtiges Instrument, da in ihm die vereinbarten Leitlinien für die Umsetzung der operativen Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP und für die Auslegung der darin festgelegten Kriterien zusammengefasst sind. In Artikel 13 des Gemeinsamen Standpunkts wird auf den Leitfaden verwiesen.

Er wurde von der Gruppe "Ausfuhr konventioneller Waffen" erstellt und wird gegebenenfalls aktualisiert. Zuletzt wurde er nach Abschluss der Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP im Juli 2015 aktualisiert. Der Benutzerleitfaden ist hauptsächlich für die Stellen bestimmt, die Ausfuhrgenehmigungen erteilen, und trägt somit in pragmatischer Weise erheblich zur Konvergenz der Strategien und Verfahren der Mitgliedstaaten im Bereich der Waffenausfuhrkontrolle bei. Der Benutzerleitfaden ist öffentlich zugänglich; er kann auf der Website des Europäischen Auswärtigen Dienstes eingesehen werden⁶.

Richtschnur für die Auslegung der Kriterien

Die Richtschnur für die Auslegung der Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP wurde von der Gruppe "Ausfuhr konventioneller Waffen" ausgearbeitet, die sich dabei auf bewährte nationale Verfahren stützte und Beiträge von anderen relevanten Stellen, einschließlich der Zivilgesellschaft, einfließen ließ.

6857/17 ak/LH/dp 5
ANLAGE DGC 2B **DE**

https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/8465/arms-export-control_en

Durch die Richtschnur soll größere Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts gewährleistet werden. Dazu werden unter anderem Faktoren festgelegt, die bei der Prüfung von Anträgen auf Ausfuhrgenehmigungen zu beachten sind. Die Richtschnur ist für die Beamten, die derartige Genehmigungen erteilen, und für sonstige Beamte in einschlägigen staatlichen Behörden bestimmt. Diese Beamten tragen mit ihren Sachkenntnissen – z. B. in Regionalfragen und Rechtsfragen (Menschenrechtsnormen, Völkerrecht), in Fragen der technischen Entwicklung sowie in Sicherheitsfragen und militärischen Fragen – zur Entscheidungsfindung bei.

3. Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP

Der Rat der EU bekräftigte in seinen Schlussfolgerungen vom 19. November 2012, dass die Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts und das im Rahmen dieses Standpunkts bereitgestellte Instrumentarium nach wie vor der Verwirklichung der vom Rat im Jahr 2008 vorgegebenen Ziele dienen und eine solide Grundlage für die Koordinierung der Waffenausfuhrpolitik der Mitgliedstaaten bilden. Zugleich ist durch die Überprüfung auch deutlich geworden, dass bei der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts weitere Fortschritte möglich sind.

Hierzu ist auf Ebene der Gruppe "Ausfuhr konventioneller Waffen" einiges unternommen worden; so wurden beispielsweise der Benutzerleitfaden geändert und ein neues IT-System zur Unterstützung des Informationsaustauschs über Verweigerungen eingerichtet. Der überarbeitete Benutzerleitfaden wurde im Juli 2015 angenommen und das neue IT-System wurde im Laufe des Sommers 2016 vollständig in Betrieb genommen. Schlussfolgerungen des Rates zum Abschluss der Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts der EU wurden am 20. Juli 2015 angenommen.

4. Kontaktarbeit ("Outreach")

Nach Artikel 11 des Gemeinsamen Standpunkts setzen sich die Mitgliedstaaten "nach Kräften dafür ein, andere Militärtechnologie und Militärgüter exportierende Staaten zu ermutigen, die Grundsätze des Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden." Die sowohl durch die EU als auch durch einzelne Mitgliedstaaten durchgeführten Outreach-Maßnahmen wurden 2015 und 2016 fortgeführt (siehe beigefügte Tabelle D).

Im Rahmen der Durchführung des Beschlusses 2012/711/GASP des Rates vom 19. November 2012 und des Beschlusses 2015/2309/GASP vom 10. Dezember 2015 durch das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wurden einige regionale Seminare, Studienbesuche und Veranstaltungen zur individuellen Unterstützung organisiert. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Beschlusses 2013/768/GASP des Rates weitere regionale Outreach-Maßnahmen, auf die nationalen Bedürfnisse abgestimmte Hilfsprogramme und Seminare zur individuellen Ad-hoc-Unterstützung durchgeführt, um zur wirksamen Durchführung und Universalisierung des Vertrags über den Waffenhandel beizutragen.

5. Treffen im Rahmen des politischen Dialogs

In den Jahren 2015 und 2016 fanden im Rahmen des politischen Dialogs regelmäßige Treffen über Fragen im Zusammenhang mit der Waffenausfuhrkontrolle mit Norwegen, Kanada und den Vereinigten Staaten statt. Diese Treffen im Rahmen des politischen Dialogs waren eine Plattform für konstruktive Gespräche über Themen von gemeinsamem Interesse, beispielsweise über die Ausfuhrpolitik gegenüber bestimmten Bestimmungsländern, Einhaltungs- und Überwachungsfragen und den Prozess zur Ausarbeitung eines Vertrags über den Waffenhandel.

6. Aktualisierung der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union

Nach Artikel 12 des Gemeinsamen Standpunkts sind in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union mindestens die Militärgüter aufgeführt, deren Ausfuhr die Mitgliedstaaten kontrollieren müssen. Sie ist identisch mit der Liste der Verteidigungsgüter im Anhang der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern⁷.

Der Rat hat am 9. Februar 2015 eine aktualisierte Fassung der Liste angenommen, in der den Änderungen an der Militärgüterliste des Wassenaar-Arrangements, die auf der Vollversammlung im Jahr 2014 beschlossen wurden, Rechnung getragen wird. Die aktualisierte Fassung der Gemeinsamen Militärgüterliste wurde anschließend im Amtsblatt C 129/1 vom 21. April 2015 veröffentlicht.

7. Waffenvermittlungstätigkeiten

Im Einklang mit Artikel 5 des Gemeinsamen Standpunkts 2003/468/GASP betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten haben die Mitgliedstaaten gesonderte Vereinbarungen für den Austausch von Informationen über erteilte und verweigerte Lizenzen für Waffenvermittlungstätigkeiten getroffen. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten, die Vermittlern die Verpflichtung auferlegen, für die Ausübung ihrer Vermittlungstätigkeit eine schriftliche Genehmigung einzuholen, und/oder ein Register der Waffenvermittler angelegt haben, gesonderte Vereinbarungen für den Austausch von Informationen über registrierte Vermittler getroffen. Angaben über von den EU-Mitgliedstaaten erteilte und verweigerte Lizenzen für Waffenvermittlungstätigkeiten finden sich in der beigefügten Tabelle AIII.

Die beigefügte Tabelle C enthält detaillierte Angaben über die nationale Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/468/GASP.

⁷ ABl. L 146 vom 10. Juni 2009, S. 1.

8. Dialog mit dem Europäischen Parlament und NRO

Der Dialog mit dem Europäischen Parlament über Fragen der Waffenausfuhrkontrolle findet üblicherweise einmal jährlich in Form der Anhörung eines Beamten des Europäischen Auswärtigen Amtes (EAD) statt. In den Jahren 2015 und 2016 unterhielt der EAD zudem regelmäßige Kontakte mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments in Bezug auf den Vertrag über den Waffenhandel und beantwortete eine beträchtliche Anzahl parlamentarischer Anfragen zu Waffenausfuhren.

Wie bereits in der Vergangenheit haben auch im Zeitraum 2015-2016 halbjährliche Treffen der Gruppe "Ausfuhr konventioneller Waffen" mit Nichtregierungsorganisationen stattgefunden.

II. VERTRAG ÜBER DEN WAFFENHANDEL (ATT)

Beteiligung am Vertragsvorbereitungsprozess und an der ersten Konferenz der Vertragsparteien

Der mexikanische Botschafter Jorge Lomónaco führte 2014 und 2015 den Vorsitz im Vorbereitungsprozess für den Vertrag über den Waffenhandel, bei dem die auf der ersten Konferenz der Vertragsparteien zu treffenden Entscheidungen ausgearbeitet wurden. Die EU und ihre Mitgliedstaaten waren aktiv an dem Vorbereitungsprozess beteiligt: Zwei Mitgliedstaaten übernahmen unterstützende Funktionen (Frankreich kümmerte sich um Sekretariatsaufgaben und Schweden um Muster für die Berichterstattung) und zwei weitere Mitgliedstaaten (Österreich und Deutschland) waren Gastgeber von Treffen im Rahmen des Vorbereitungsprozesses (im November 2014 in Berlin und im April 2015 in Wien). Österreich und Deutschland gehörten auch zur Gruppe der Freunde des Vorsitzes, die den mexikanischen Vorsitz im gesamten Vorbereitungsprozess unterstützten.

www.parlament.gv.at

Die EU und ihre Mitgliedstaaten beteiligten sich aktiv an der ersten Konferenz der Vertragsparteien (24. bis 27. August 2015 in Cancún, Mexiko) und begrüßten deren positives und substanzielles Ergebnis, denn auf der Konferenz wurden solide Grundlagen für den Vertrag angenommen, insbesondere indem über den Sitz und die Größe des ATT-Sekretariats, die Geschäftsordnung und die Haushaltsordnung entschieden wurde. Nach dem Beschluss der ersten Konferenz, einen Verwaltungsausschuss einzusetzen, wurden die Tschechische Republik und Frankreich als Mitglieder dieses Ausschusses benannt.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten beteiligten sich auch aktiv an der zweiten Konferenz der Vertragsparteien (22. bis 26. August 2016 in Genf) und begrüßten das abschließende Ergebnis, insbesondere die Ernennung des Ständigen Leiters des ATT-Sekretariats (Herrn Dumisani Dladla aus Südafrika), den Abschluss der Beratungen über die Muster für die Berichterstattung sowie die Einrichtung des freiwilligen Treuhandfonds und die Einsetzung von drei Arbeitsgruppen für die Bereiche Transparenz und Berichterstattung, Durchführung sowie Universalisierung.

2. EU-Programm zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags gemäß Beschluss 2013/768/GASP des Rates

Nachdem der Vertrag über den Waffenhandel im Dezember 2014 mit bislang 90 Vertragsparteien in Kraft getreten ist, stellt sich jetzt die Herausforderung seiner Universalisierung und seiner wirksamen Durchführung durch die Vertragsstaaten.

www.parlament.gv.at

Als Beitrag zur Bewältigung dieser Herausforderung hat die EU im Dezember 2013 gemäß Beschluss 2013/768/GASP des Rates ein ambitioniertes und konkretes Programm zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags für Drittländer angenommen. Dieses Programm wurde vom deutschen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) durchgeführt und von der Bundesrepublik Deutschland kofinanziert. Mit dem Programm wurden insgesamt 15 Drittländer auf ihr Ersuchen hin dabei unterstützt, ihre Waffentransfersysteme gemäß den Anforderungen des Vertrags zu stärken. Einzelheiten zu den im Rahmen des EU-Programms in den Jahren 2015 und 2016 durchgeführten Maßnahmen finden sich in der beigefügten Tabelle D.

Als eine der laufenden Folgemaßnahmen zu dem Beschluss 2013/768/GASP des Rates wird in Kürze ein neuer Ratsbeschluss verabschiedet werden.

III. PRIORITÄTEN DER GRUPPE "AUSFUHR KONVENTIONELLER WAFFEN" FÜR DIE NAHE ZUKUNFT

Mit der Annahme des rechtsverbindlichen Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP sind die Kernelemente für einen gemeinsamen Ansatz für die Kontrolle der Ausfuhr konventioneller Waffen durch die Mitgliedstaaten vorhanden. Trotz des Fortschritts, den die Annahme des Gemeinsamen Standpunkts darstellt, besteht jedoch weiter Handlungsbedarf: Wie sich bei der Überprüfung herausgestellt hat, gilt dies vor allem für die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts. Für die nahe Zukunft gelten deshalb die folgenden Prioritäten:

- Fortsetzung und möglicherweise Ausbau des Austauschs relevanter Informationen zwischen den EU-Mitgliedstaaten über die Waffenausfuhrpolitik gegenüber bestimmten Bestimmungsländern;
- Bewertung der Inbetriebnahme der neuen IT-Plattform für den Mechanismus der Verweigerungsmitteilungen und Konsultationen sowie Durchführung eventueller Verbesserungen;

- 3. Sicherstellung, dass die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, geeignete nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, damit folgende Rechtsakte voll und ganz umgesetzt werden:
 - der Gemeinsame Standpunkt 2003/468/GASP betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten und
 - der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern;
- weiteres Eintreten für die wirksame Durchführung und Universalisierung des Vertrags über den Waffenhandel, vor allem durch die Fortführung des mit dem Beschluss 2013/768/GASP eingeleiteten EU-Programms zur Förderung der Umsetzung;
- 5. Ausbau des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren mit Drittländern, die sich dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP angeschlossen haben;
- 6. Fortsetzung der Ermutigung anderer waffenexportierender Staaten, die Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden;
- 7. Fortführung des Dialogs mit dem Europäischen Parlament und weiterer Ausbau der Kontakte zur Zivilgesellschaft und zur Wirtschaft;
- 8. Sicherstellung der rechtzeitigen Fertigstellung und Veröffentlichung des 19. Jahresberichts der EU über Waffenausfuhren.

KURZE BESCHREIBUNG DER KATEGORIEN DER GEMEINSAMEN MILITÄRGÜTERLISTE DER EU⁸

- ML1 Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm (0,50 Inch) oder kleiner und Zubehör sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür
- ML2 Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber von 20 mm oder größer, andere Waffen oder Bewaffnung mit einem Kaliber größer als 12,7 mm (0,50 Inch), Werfer und Zubehör sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür
- ML3 Munition und Zünderstellvorrichtungen sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür
- ML4 Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und -ladungen sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür
- ML5 Feuerleiteinrichtungen, zugehörige Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung sowie verwandte Systeme, Prüf- oder Justierausrüstung und Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür
- ML6 Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür
- ML7 Chemische oder biologische toxische Agenzien, "Reizstoffe", radioaktive Stoffe, zugehörige Ausrüstung, Bestandteile und Materialien
- ML8 "Energetische Materialien" und zugehörige Stoffe
- ML9 Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe

Die vollständige Beschreibung der Kategorien, wie sie vom Rat am 9. Februar 2015 angenommen wurde (GASP 2015/C 129/01), ist hier abrufbar: http://eur-lex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52015XG0421(05)

- ML10 "Luftfahrzeuge", "Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip 'leichter als Luft'", "unbemannte Luftfahrzeuge" ("UAV"), Triebwerke, "Luftfahrzeug"-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke
- ML11 Elektronische Ausrüstung, "Raumflugkörper" und Bestandteile, soweit nicht anderweitig von der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst
- ML12 Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (high velocity kinetic energy weapon systems) und zugehörige Ausrüstung sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür
- ML13 Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung, Konstruktionen sowie Bestandteile
- ML14 'Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung' oder für die Simulation militärischer Szenarien, Simulatoren, besonders konstruiert für die Ausbildung im Umgang mit den von Nummer ML1 oder ML2 erfassten Feuerwaffen oder Waffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür
- ML15 Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür
- ML16 Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, besonders konstruiert für eine der von Nummer ML1, ML2, ML3, ML4, ML6, ML9, ML10, ML12 oder ML19 erfassten Waren
- ML17 Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und "Bibliotheken" sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür
- ML18 'Herstellung'sausrüstung und Bestandteile
- ML19 Strahlenwaffen-Systeme, zugehörige Ausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen oder Versuchsmodelle und besonders konstruierte Bestandteile hierfür
- ML20 Kryogenische (Tieftemperatur-) und "supraleitende" Ausrüstung sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür
- ML21 "Software"
- ML22 "Technologie"